



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

jagd@tmuenf.thueringen.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 17. Juli 2026

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO -)

1070-47-7801/2-12-34584/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Thüringen bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Jagdzeitenverordnung.

Grundsätzliche Anmerkung

Der BUND Thüringen befürwortet die Jagd als nachhaltige, tierschutzgerechte und naturnahe Nutzung wildlebender Arten sowie als Maßnahme zur Unterstützung des Wildtiermanagements. Wir lehnen jedoch die Jagd auf andere Wildtierarten als die Schalenwildarten (Rothirsch, Reh, Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon und Wildschwein) ab. Weitere Arten (z.B. Wildkaninchen, Feldhase) können regional ergänzt werden, sofern der Nachweis überlebensfähiger Vorkommen erbracht wurde. Wir verwiesen hierzu auf die Position des BUND „[Zu aktuellen Fragen der Jagd](#)“. Hieraus ergibt sich, dass wir auch die in der Jagdzeitenverordnung aufgeführten Arten, wie beispielsweise Graugans, in das Jagdrecht ablehnen.

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir folgendes Stellung nehmen:

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister
Erfurt VR 160095
Steuernummer
151/141/05071
USt-ID-Nr.
DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Rehböcke und Schmalrehe: Aufgrund der durch den Klimawandel und damit einhergehend geänderten phänologischen Gegebenheiten im Wald, begrüßt der BUND Thüringen die Freigabe der Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen bereits ab dem 1. April. Durch den früheren Beginn der Vegetation ist die Vegetationsdecke bereits im April entsprechend hoch und dicht. Daher ist eine Anpassung zielführend.

Schwarzwild / Bachen: Die dauerhafte Aufhebung der Schonzeit für Bachen wird angesichts des hohen Reproduktionspotenzials des Schwarzwildes nicht grundsätzlich infrage gestellt. Der BUND Thüringen erinnert jedoch daran, dass auch hier der Elterntierschutz konsequent zu beachten ist.

Goldschakal: Der BUND Thüringen lehnt die Aufnahme des Goldschakals in die Liste jagdbarer Arten, auch bei ganzjähriger Schonzeit, ab. Der Goldschakal unterliegt als Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie den Verboten des § 39 Abs. 2 BNatSchG. Thüringen ist verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen. Einzelfallbezogene Entnahmen bei nachgewiesenen erheblichen Schäden sind bereits heute über das allgemeine Naturschutzrecht möglich, sodass eine Aufnahme in das Jagdrecht nicht nötig ist.

Rabenkrähe: Die vorgesehene Vorverlegung des Beginns der Jagdzeit für die Rabenkrähe auf den 16. Juli lehnt der BUND Thüringen ab. Rabenkrähen übernehmen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, etwa bei der Beseitigung von Aas sowie als natürliche Gegenspieler landwirtschaftlicher Schädlinge wie Mäuse und Insekten. Als häufige, weitverbreitete Art lässt sich ihr Bestand durch Bejagung zudem fachlich nicht wirksam „regulieren“: Verluste werden durch den Bruterfolg der zahlreichen nichtbrütenden Individuen kompensiert, wie Untersuchungen aus Gebieten mit und ohne Bejagung übereinstimmend zeigen. Eine ausgeweitete Jagdzeit steht damit in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu ihrem angestrebten Zweck und ist aus unserer Sicht ökologisch nicht begründbar.

Graugans: Wir lehnt eine Aufnahme von Graugänsen in die Thüringer Jagdzeitenverordnung bzw. das Thüringer Jagdrecht ab.

Wolf: Mit der Aufnahme des Wolfs in die Thüringer Jagdzeitenverordnung – Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Oktober „nach Maßgabe eines gültigen Managementplans“ – vollzieht Thüringen im Kern die bereits bundesrechtlich vorgegebene Regelung des Bundesjagdgesetzes nach. Wir erinnern jedoch mit Nachdruck daran, dass eine Jagdzeit auf Wölfe nicht nachweislich zu weniger Nutztierrißen führt, während sie die Bereitschaft der Tierhaltenden zu eigenem Herdenschutz eher schwächt als stärkt. Entscheidend ist der zu erstellende Thüringer Managementplan. Wir erwarten, dass dieser den Herdenschutz in den Vordergrund stellt.

Gesellschaftsjagden/Drückjagden im Winter: Wir sehen Gesellschaftsjagden und Drückjagden nach dem Jahreswechsel kritisch – vor allem bei ungünstiger Witterung wie hoher Schneelage oder anhaltendem Frost, wenn die Tiere ohnehin kaum mehr Kraft haben und zusätzliche Drückjagd diese an ihre Grenzen bringt. Wir wollen uns dabei aber nicht auf ein starres Kalenderdatum (z.B. 31. Dezember) festlegen, da das weder das tatsächliche Winterwetter noch regionale Unterschiede abbildet. Sachgerechter erscheint uns eine an den konkreten Witterungsbedingungen orientierte Zurückhaltung bei winterlichen Bewegungsjagden statt eines pauschalen Stichtags.

Ergänzender Hinweis Iltis: Unabhängig von den in dieser Novelle vorgesehenen Änderungen weisen wir auf einen aus unserer Sicht bislang übersehenen Punkt der bestehenden Thüringer Jagdzeitenverordnung hin: Für den Iltis gilt derzeit eine Jagdzeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Der Iltis ist, ebenso wie der Wolf – in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet, sodass eine Bejagung nur zulässig ist, soweit, sie mit Art. 14 FFH-Richtlinie vereinbar ist, also der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Belastbare Daten zu Bestand und Bestandsentwicklung des Iltis in Thüringen liegen unseres Wissens nicht vor. Der Iltis gilt zudem bundesweit als gefährdet. Der BUND Thüringen regt daher an, die Voraussetzungen des Art. 14 FFH-Richtlinie für den Iltis zu überprüfen und, solange diese nicht nachgewiesen sind, eine ganzjährige Schonzeit einzuführen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. König', is written over a horizontal line.

Sebastian König
Geschäftsführer